

## Motion der Alternativen Fraktion und der SP-Fraktion betreffend Änderung des Wahlgesetzes vom 28. Juli 2008

Die Alternative Fraktion und die SP-Fraktion haben am 28. Juli 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Teilrevision des Wahlgesetzes vorzulegen, damit im Jahre 2010 faire Wahlen durchgeführt werden, welche die Stimmen aller Wählenden gleichberechtigt berücksichtigt. Die Teilrevision soll folgenden Punkt beinhalten: Zuteilungsverfahren für die Kantonsratswahlen gemäss Pukelsheim-Methode (doppelt-proportionale Sitzzuteilung) bei gleichzeitigem Verbot von Listenverbindungen.

## Begründung:

In den letzten Jahren haben verschiedene Kantone, teilweise unter Druck und nach einem Bundesgerichtsentscheid, ihr Wahlsystem geändert. Sie sind zum Pukelsheim-System übergegangen. Beispiele sind die Kantone Zürich, Aargau und Schaffhausen.

Das Zuteilungsverfahren nach der Pukelsheim-Methode garantiert, dass die bisherigen Einwohnergemeinden als Wahlkreise erhalten bleiben. Es erlaubt ein Wahlverfahren, das mit der neusten bundesgerichtlichen Rechtssprechung in Übereinstimmung steht: Jede Wählerin und jeder Wähler soll mit seiner Wahl einen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben; dies ist ein Erfordernis des Gleichheitsgrundsatzes der Bundesverfassung.

Vor den letzten kantonalen und gemeindlichen Wahlen hat der Kanton Zug sein Wahlrecht revidiert; insbesondere beschloss er den Übergang vom alten Zuger Listenproporz zum Nationalratswahlproporz. Dies in der richtigen Überzeugung, dass ein möglichst einheitliches Wahlsystem für alle Wahlen sinnvoll sei. Mit der Motion der FDP- und der CVP-Fraktion vom Dezember 2007 hat sich die Ausgangslage wieder geändert; danach sollen Listenverbindungen, wie sie bei den Nationalratswahlen nach wie vor möglich sind und schweizweit von allen Parteien genutzt werden, nicht mehr zugelassen werden. Dieses Verbot der Listenverbindung benachteiligt vor allem die kleineren Parteien.

In der Schweiz kennen nur Kantone dieses Verbot, welche gleichzeitig auf die Zählweise nach Pukelsheim umgestellt haben. Zwischen dem Verbot der Listenverbindungen und dem Zuteilungsverfahren nach Pukelsheim besteht ein innerer Zusammenhang. Das Eine ist ohne das Andere nicht zu haben. Wie beispielsweise aus Artikel 2b des Wahlgesetzes des Kantons Schaffhausen hervorgeht:

## Art. 2b-31)

Kantonsratswahl: a) Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Kantonsratswahl wird nach dem doppeltproportionalen Sitzzuteilungsverfahren durchgeführt.
- <sup>2</sup> Die Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.
- <sup>3</sup> Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

Seite 2/2 1712.1 - 12814

Mit dem doppeltproportionalen Sitzzuteilungsverfahren nach Pukelsheim und dem gleichzeitigen Verbot von Listenverbindungen erhält jede Partei genauso viele Sitze im Kantonsrat, wie ihr gemäss dem gesamtkantonalen Wähleranteil auch zusteht. In der Stadt Zug bei der Wahl des Grossen Gemeinderates ist dies schon längst der Fall; jede Partei ist gemäss ihrem städtischen Wähleranteil im Stadtparlament vertreten. Es ist richtig, dass diese Regelung auch im kantonalen Parlament zum Tragen kommt. Keine Stimme geht wegen der unterschiedlich grossen Wahlkreise verloren. Nur mit dem Zuteilungsverfahren gemäss Pukelsheim-Methode, bei gleichzeitigem Verbot der Listenverbindungen, wird das Ziel der Motion von CVP und FDP erreicht – nämlich dass der Wille aller Wählenden unverfälscht und fair zum Ausdruck kommt.